

Markus Gerwig

Die Rechtsphilosophie Fritz Berolzheimers

Franz Steiner Verlag



Markus Gerwig

DIE RECHTSPHILOSOPHIE FRITZ BEROLZHEIMERS

Franz Steiner Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag GmbH 2025
Maybachstraße 8, 70469 Stuttgart
service@steiner-verlag.de
www.steiner-verlag.de

Layout und Herstellung durch den Verlag
Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-13854-3 (Print)
ISBN 978-3-515-13855-0 (E-Book)
DOI 10.25162/9783515138550

Vorwort

Die vorliegende Arbeit über die Rechtsphilosophie Fritz Berolzheimers wurde im Sommersemester 2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein als Dissertation angenommen. Ich danke der Universität für die Möglichkeit, dass ich dieses Projekt berufsbegleitend umsetzen konnte.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jens Eisfeld, danke ich von Herzen für die Unterstützung und seine stets sehr wertvollen Hinweise. Ebenso gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Kurt Seelmann für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderen Dank schulde ich schließlich Herrn Professor Dr. Diethelm Klippel. Er hat mich auf Fritz Berolzheimer als eine Persönlichkeit in der Rechtsphilosophie zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs aufmerksam gemacht hat. Leider ist Herr Professor Dr. Klippel vor Fertigstellung dieser Arbeit verstorben. Seinem Andenken widme ich diese Arbeit.

Meiner Frau Dorina Mihaela danke ich für Ihr Vertrauen und die Zeit, die sie mir für die Fertigstellung dieser Arbeit geschenkt hat.

Versailles, im September 2024

Markus Gerwig

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	11
I.	Fragestellung	11
II.	Methode und Quellen	14
III.	Forschungsstand	17
IV.	Gang der Untersuchung	17
	Kapitel 1: Leben	19
I.	Familie	19
II.	Studium und Promotion	20
III.	Anwaltsstationen in Fürth und München	22
IV.	Das Ermittlungsverfahren im Jahre 1901	24
V.	Das Habilitationsverfahren an der Universität München	24
VI.	Das Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie	27
	1. Gründung	27
	2. Programmatik des ARWP	28
VII.	Die Internationale Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie	31
	1. Programm	31
	2. Mitglieder	31
	3. Kongresse	32
VIII.	Berliner Jahre	33
IX.	Charakter und Arbeitsweise	41
	Kapitel 2: Werk	46
I.	Rechtsphilosophische Schriften	47
	1. Monografien	47
	2. Übersetzungen im Ausland	52
	3. Aufsätze	53
	4. Rezensionen	60

II.	Schriften zum Strafrecht	61
1.	Monografien	61
2.	Aufsätze	63
3.	Rezensionen	63
III.	Schriften zu Gesellschaft, Staat und Politik	64
1.	Monografien	64
2.	Aufsätze	67
3.	Rezensionen	68
IV.	Sonstige Veröffentlichungen	68
1.	Frühe Aufsätze	68
2.	Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“	69
3.	Rezensionen und Buchanzeigen	70
V.	Tätigkeit als Herausgeber und Schriftleiter	71
VI.	Zwischenergebnis	72
	Kapitel 3: Kritik an der bestehenden Rechtsphilosophie	73
I.	Naturrecht	74
II.	Historische Rechtsschule	75
III.	Positivismus und Soziologie	76
IV.	Neukantianismus	79
V.	Neothomismus	82
VI.	Psychologisch orientierte Rechtsphilosophie	83
VII.	Evolutionistische Rechts- und Staatsphilosophie	84
VIII.	Sozialutilitarismus	85
IX.	Allgemeine Rechtslehre	86
X.	Kulturphilosophie	87
XI.	Freirechtsschule	88
XII.	Zwischenergebnis	91
	Kapitel 4: Erkenntnistheorie	92
I.	Erkenntnistheoretische Grundbegriffe	92
1.	Orientierungserkenntnisse	93
2.	Kausalität, Kraft, Wille und Organismus	93
II.	Erkenntniskritische Ursätze	97
III.	Ideologische Weltbetrachtung	101
IV.	Realidealismus	103
V.	Realideen	104
VI.	Neuidealismus und Neo-Renaissance	105

	Kapitel 5: Das „Wesen“ des Rechts	106
I.	Methodik der Rechtsphilosophie	106
II.	Recht als Kraft	108
III.	Entstehung des Rechts	109
IV.	Freiheit, Gleichheit, Entgeltung	110
V.	Rechtsgefühl und Rechtsidee	113
VI.	Recht und Sittlichkeit	114
VII.	Richtiges Recht	116
VIII.	Zwischenergebnis	117
	 Kapitel 6: Kulturstufentheorie	119
I.	Das Urproblem der Ethik	119
II.	Der Entwicklungsgedanke im Recht	122
III.	Recht als Kulturerscheinung	124
IV.	Der Begriff der Kulturstufe	127
V.	Kulturstufen des Rechts in der Geschichte	130
	1. Die religiös-rechtliche Epoche	130
	2. Die anethische Epoche	131
	3. Die Epoche der sittlich-rechtlichen Synthese	132
VI.	Die Kulturstufentheorie im Werk Berolzheimers (chronologischer Abriss)	134
	 Kapitel 7: Der Neuhegelianismus Berolzheimers	138
I.	Hegel	138
	1. Pantheismus	139
	2. Evolutionismus	140
	3. Sittlichkeit	141
	4. Freiheit	142
	5. Apriorismus	143
	6. Dialektik	143
II.	Das Programm	144
III.	Berolzheimer und Kohler	146
IV.	Zwischenergebnis	148
	 Kapitel 8: Das Verhältnis von Wirtschaft und Recht	151
I.	Der Vermögensbegriff	152
II.	Recht und Wirtschaft als Form und Inhalt	154
III.	Reziprozität zwischen Rechts- und Wirtschaftskultur	154
IV.	Wirtschaftskulturstufen	155
V.	Manchestertum und Sozialismus	157

	Kapitel 9: Rechtsphilosophie des Strafrechts	160
I.	Das „Wesen“ der Strafe	160
II.	Entgeltungstheorie	164
III.	Vorfragen zur Deutschen Strafrechtsreform	167
IV.	Praxisbezug strafrechtlicher Fragestellungen	168
	Kapitel 10: Gesellschaft, Staat und Politik	173
I.	Entstehung und Funktion des Staates	173
II.	Verhältnis von Staat, Recht und Kultur	176
III.	Rechtsphilosophie und Rechtspolitik	178
IV.	Kulturstaat und Klassengesellschaft	180
	1. Klassenstaat	180
	2. Begriff der Gesellschaft	183
	3. Emanzipationsprozesse der Neuzeit	184
V.	Parlamentarismus	185
VI.	Völkerbundidee	187
	Kapitel 11: Rezeption	188
I.	Zeitgenossen	189
	1. Rezensionen	189
	2. Bezugnahmen in der Literatur	191
	3. Kritiker	197
	4. Aufnahme im Ausland	200
II.	Weimarer Republik und Nationalsozialismus	203
	1. Kritik an der Kulturstufentheorie	203
	2. Kulturphilosophie und Rechtsrelativismus	206
	3. Neuhegelianismus auf neuer Grundlage	206
III.	Würdigung der Positionen Berolzheimers nach 1945	209
	1. Berolzheimer aus Sicht marxistisch-orientierter Wissenschaft	210
	2. Kritik an den Neo-Philosophien um 1900	212
	3. Kulturbegriff und Entwicklungsgedanke in der Rechtstheorie um 1900	215
	4. Verhältnis der Rechtsphilosophie zu den „neuen“ Wissenschaften	218
	5. Rechtsphilosophie und Gesetzgebungswissenschaft	219
	6. Neuhegelianismus und Neukantianismus	222
	Zusammenfassung	226
	Quellen- und Literaturverzeichnis	235

Einleitung

I. Fragestellung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Rechtsphilosophie Fritz Berolzheimers (1869–1920). Berolzheimer war Jurist und Publizist im deutschen Kaiserreich bis in die Zeit der frühen Weimarer Republik.

Das ausgehende 19. Jahrhundert war in der Philosophie gekennzeichnet von der Loslösung vom Idealismus zugunsten der Wissenschaft und der Geschichte.¹ Viele wissenschaftliche Disziplinen entwickelten sich zu Fachdisziplinen;² so z. B. die Soziologie und Psychologie. Der Historismus wurde Impulsgeber in der Entwicklung der Wissenschaften.³

Das Naturrecht schien zu dieser Zeit als Rechtsdisziplin zu verschwinden.⁴ Es galt als überwunden und nur noch in der katholischen Rechtsphilosophie zu überleben.⁵ Obwohl das Naturrecht nach weit verbreiteter Meinung gegen Ende des 19. Jahrhunderts tot zu sein schien, wurde es dennoch an den Universitäten gelehrt, wenn auch verstärkt gemeinsam mit der Rechtsphilosophie.⁶ Die Vertreter der Historischen Rechtsschule und des Positivismus hatten jedoch die Meinungsherrschaft inne.⁷ Zudem entstanden neue natur- und geisteswissenschaftliche Disziplinen, insbes. die Psychologie und die Soziologie, welche Einfluss auf die rechtsphilosophische Diskussion zum Ende des 19. Jahrhunderts hatten.⁸ Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte hatten demgegenüber ihren Stellenwert eingebüßt.⁹ Beide wurden allenfalls als „Allgemeine Rechtslehre“, „Allgemeiner Teil“ der Rechtswissenschaft oder Teil der Ethik

1 Schnädelbach, Philosophie in Deutschland 1831–1933, S. 49.

2 Brockmüller, ARSP Beiheft 112, Vorwort, S. 7.

3 Schnädelbach, Philosophie in Deutschland 1831–1933, S. 51; Brockmüller, ARSP Beiheft 112, Vorwort, S. 7.

4 Schwab, Naturrecht und Rechtsidee, S. 543.

5 Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, S. 3.

6 Klippel, Die Historisierung des Naturrechts, S. 120.

7 Klippel, ebd., S. 123; Schwab, Naturrecht und Rechtsidee, S. 543.

8 Brockmüller, ARSP Beiheft 112, Vorwort, S. 8.

9 Klippel, Die Historisierung des Naturrechts, S. 124; ders., Die Philosophie der Gesetzgebung, S. 247.

verstanden.¹⁰ Auch die naturrechtlich-rechtsphilosophische Gesetzgebungswissenschaft fand in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Ende.¹¹

Politisch war 1871 die Gründung des Deutschen Reichs gelungen; nach zwei gescheiterten Revolutionen in Deutschland, die der Reichsgründung bereits vorausgegangen waren. Die industrielle Revolution in Deutschland führte zu technischem Fortschritt und wirtschaftlicher Dynamik; Großunternehmen und Großbanken entstanden.¹² Erstmals waren auch Fragen nach sozialer Gerechtigkeit aufgekommen.¹³ Gerhard Haney hebt hervor, dass Radbruch diese Epoche später als „juristische Zeitenwende“ oder auch „soziales Rechtszeitalter“ bezeichnet habe.¹⁴ Und auch Haney nennt sie eine große zweite Zeitenwende nach der bürgerlichen Französischen Revolution ein Jahrhundert zuvor. Anders als zur Jahrhundertwende nach der Französischen Revolution war die Situation zur juristischen Zeitenwende um 1900 jedoch eine andere. Es sei nicht um den Bruch mit einer Rechtsordnung gegangen. Das Ziel sei kein Überwinden des Privilegiums des Adels gewesen. Vielmehr sei ein „Fortgehen und Extrapolieren aus einem bereits weithin formell vorhandenem gleichen Recht feststellbar“.¹⁵ Die Philosophien dieser Zeit sind durch einen Rückgriff auf Kant, Schelling und Hegel gekennzeichnet.¹⁶ In der Rechtsphilosophie standen aber nicht das Vernunftrecht oder der spekulative Idealismus auf der Tagesordnung. Forderungen nach Freiheit und Geltung der Vernunft waren nicht mehr nötig. Mit Gründung des Deutschen Reichs war formal Rechtsgleichheit erreicht.¹⁷ Im Gegenteil, die gewonnene Freiheit brachte neue Herausforderungen. Die Privatautonomie führte zu Produktivitätswachstum, verursachte zugleich aber soziale Ungleichheiten und Unterschiede zu Lasten des Proletariats.¹⁸ Die stärker werdende Arbeiterbewegung und die Sozialgesetzgebung waren die politischen und rechtlichen Folgen.

Der Ansatz in Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft war nun ein anderer als 100 Jahre zuvor. Es wurde von der Wirklichkeit hin zum Recht gedacht.¹⁹ Das Vorgehen war induktiv, statt deduktiv.²⁰ Entwicklung und Veränderung erfolgten „innerhalb des Bestehenden und gegen das Vorhandene“.²¹ Dabei wendete sich das neue juristische

10 Klippel, *Die Philosophie der Gesetzgebung*, S. 246.

11 Klippel, *ebd.*

12 Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Dritter Band, S. 66 ff.

13 Haney, *Soziologische Rechtswissenschaft am Beginn des 20. Jahrhunderts*, S. 30.

14 Haney, *ebd.*

15 Haney, *ebd.*

16 Haney, *ebd.*

17 Haney, *Rechtsphilosophie in den juristischen Zeitenwenden*, S. 42.

18 Haney, *Soziologische Rechtswissenschaft am Beginn des 20. Jahrhunderts*, S. 33.

19 Haney, *ebd.*, S. 30.

20 Emmenegger, *Gesetzgebungskunst*, S. 82 ff.

21 Haney, *Soziologische Rechtswissenschaft am Beginn des 20. Jahrhunderts*, S. 31.

Zeitalter vom bislang herrschenden Rechtspositivismus ab. Neue Rechtsphilosophien (Neo-Philosopheme) entstanden.²²

In dieser Zeit lebte und wirkte Fritz Berolzheimer. Er wurde vor allem bekannt als Verfasser des fünfbandigen „Systems der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“. Das Werk entstand zwischen 1904 und 1907. Berolzheimer bezeichnet es als System und verweist im Vorwort zum ersten Band darauf, dass das letzte systematische Werk über die gesamte Rechtsphilosophie Adolf Lassons „System der Rechtsphilosophie“ von 1882 gewesen sei.²³ Im zweiten Band seines Systems entwickelt Berolzheimer die Kulturstufentheorie, mit der er aufbauend auf Schriften Josef Kohlers Recht als Kulturprodukt und Kulturfaktor versteht und versucht, richtiges Recht einer Kultur-epoche zu bestimmen. Bekanntheit erlangte Berolzheimer zudem mit dem Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (ARWP), das er ab 1907 gemeinsam mit Josef Kohler herausgab. Mit Josef Kohler gründete Berolzheimer 1909 auch die Internationale Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (IVR). Als Erster nutzte er die Bezeichnung „Neuhegelianismus“ zur Beschreibung der Rechtsphilosophie Kohlers und seiner eigenen Denkrichtung. Mit und doch im Schatten von Josef Kohler arbeitete Fritz Berolzheimer an seiner Antwort auf die Frage der Rechtsphilosophie nach dem richtigen Recht. Die vorliegende Arbeit widmet sich dem Leben und Werk Berolzheimers. Obwohl Berolzheimer zahlreiche Schriften verfasst hat, ist bislang über Berolzheimer und seinen Beitrag zur Begründung des Neuhegelianismus in der deutschen Rechtsphilosophie wenig erforscht. Diese Lücke will die Arbeit über die Rechtsphilosophie Fritz Berolzheimers schließen.

Wenn Berolzheimer selbst seine Rechtsphilosophie als Neuhegelianismus bezeichnet, stellt sich zunächst die Frage, was an seinen Positionen Hegelsche Philosophie ist und in welchem Maße Berolzheimer bei der Frage nach der Legitimation des Rechts auf Hegels Philosophie zurückgreift. Ferner geht es um die Unterschiede des Neuhegelianismus in der von Berolzheimer vertretenen Form zu Hegels Lehre. Für ein Verständnis der Rechtsphilosophie Berolzheimers ist Gegenstand der Untersuchung auch die Frage, von wem oder wodurch Berolzheimer noch beeinflusst wurde, welche rechtsphilosophischen Ansichten er übernahm und welche Richtungen in der Rechtsphilosophie er als falsch ablehnte. Vor allem sind Berolzheimers Positionen im Verhältnis zu den rechtsphilosophischen Vorstellungen seiner Zeit zu erforschen, um seine Überzeugungen in die Rechtsphilosophien zur Zeit des Kaiserreichs einordnen zu können. Die Arbeit will in diesem Punkt auch einen wissenschaftlichen Beitrag zur Diskussion leisten, warum es erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine „Renaissance“ der Rechtsphilosophie gegeben hat. Über die rechtsphilosophischen Überzeugungen hinaus sollen zudem die politischen Ideen untersucht werden, die Berolzheimer ver-

22 Haney, Rechtsphilosophie in den juristischen Zeitenwenden, S. 41 f.

23 Berolzheimer, System I, Vorwort, S. V.

folgte. Eine weitere Frage ist schließlich, wie Berolzheimers Werk in der Fachliteratur seiner Zeit und später aufgenommen wurde. Dabei ist auch von Interesse, ob und ggf. wie Rechtswissenschaftler und Rechtsphilosophen, die später dem Neuhegelianismus in der Rechtsphilosophie zugerechnet wurden, insbesondere Julius Binder, Karl Larenz und Gerhard Dulckeit, auf Berolzheimer Bezug nahmen.

Am Anfang dieser Arbeit über die Rechtsphilosophie Fritz Berolzheimers standen zwei Hypothesen. Zum einen lag allein wegen der Bezeichnung „Neuhegelianismus“ die Vermutung nahe, dass Berolzheimer sich an Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts orientierte, insbesondere dessen Begriffe des Rechts, der Moralität und der Sittlichkeit übernahm und richtiges Recht als Ergebnis eines dialektischen Prozesses auffasste, mit dem er auch die historisch-rechtlichen Epochen seiner Kulturstufentheorie zu begründen versuchte und diese als endliche, zweckgerichtete geschichtliche Entwicklung des Rechts begriff. Zum anderen bestand die Annahme, dass Berolzheimer durch seine Nähe zu Josef Kohler eine ähnlich bürgerlich-konservative Position vertrat und sein Neuhegelianismus einer rechtsphilosophischen Begründung der Anfang des 20. Jahrhunderts bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in rechtlicher und sozialer Sicht dienen sollte. Die Antworten auf die damit aufgeworfenen Fragen sind nicht so eindeutig, wie es zunächst zu vermuten war. Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass Berolzheimer den evolutionistischen Pantheismus Hegels in seiner Rechtsphilosophie übernahm, zugleich jedoch dessen spekulativ-dialektische Methode ablehnte.²⁴ Rechtshistorisch ging es Berolzheimer darum aufzuzeigen, dass Geschichte ein Befreiungskampf und Emanzipationsprozess zur Realisierung der Freiheitsidee im Menschen sei und daher der Einzelne im Staat und durch den Staat vor Unterdrückung und Ausbeutung zu schützen sei. Er war aber auch der Überzeugung, dass Kulturfortschritt ein Projekt von Eliten sei und hielt eine Abgrenzung von Klassen in der Gesellschaft für erforderlich.²⁵

II. Methode und Quellen

Die Arbeit ist eine rechtshistorische Untersuchung auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie. Die Fragestellung ist daher rechtsphilosophiegeschichtlich. Es wird nicht untersucht, ob die rechtsphilosophischen Positionen Berolzheimers richtig oder falsch sind. Sie sind vielmehr in den Kontext der Entwicklung der Rechtsphilosophie in Deutsch-

²⁴ Berolzheimer, System II, S. 238; ders., Hegel und Kant in der modernen Rechtsphilosophie, Sp. 1005.

²⁵ Berolzheimer, Moral und Gesellschaft des 20. Jahrhunderts, S. 402; ders., System III, S. 162.

land um 1900 zu setzen.²⁶ Es geht um die Darstellung des Werkes Berolzheimer und das Verhältnis zu rechtsphilosophischen Positionen seiner Zeit.

Die Rechtsgeschichte selbst ist ein interdisziplinäres Fach. Sie bezeichnet die Teilbereiche sowohl der Rechts- als auch der Geschichtswissenschaft, die sich mit den Normen und ihren kulturellen, politischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhängen beschäftigen.²⁷ Als wissenschaftliche Disziplin hat sie nach überwiegender Ansicht ihre Anfänge bei Friedrich Carl von Savigny und der Historischen Rechtsschule.²⁸ Die Frage nach dem Erkenntnisgewinn rechtsgeschichtlicher Arbeiten für die Rechtswissenschaft der Gegenwart ist nicht unumstritten.

Als juristische Zeitgeschichte verstanden zeigt sich jedoch die Notwendigkeit der Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft, da nur sie die Methode liefert, Zusammenhänge in der Rechtsentwicklung, in Gesetzgebung und Rechtsprechung zu erfassen und eine wissenschaftliche Erforschung der Entstehungsgeschichte des geltenden Rechts zu ermöglichen.²⁹ Die juristische Zeitgeschichte leistet damit einen Beitrag zum Verständnis des geltenden Rechts und für eine zeitgemäße Wissenschaft vom positiven Recht.³⁰

Der Ansatz in der Rechtsgeschichte und damit für diese Arbeit ist die historisch-kritische Methode.³¹ Mit ihr lässt sich der Bedeutungsgehalt der Schriften Berolzheimer im Hinblick auf ihre Historizität erforschen. Auf der Grundlage von Quellen und Literatur werden die Schriften Berolzheimer begriffs- und theoriegeschichtlich untersucht. Die Begriffsgeschichte ist als Methode anerkannt.³² Innerhalb der Philosophie geht die Begriffsgeschichte auf Friedrich Adolf Trendelenburg zurück, der sie „methodisch an der Exaktheit der Naturwissenschaften“ ausgerichtet hatte und als Kritik gegen den Idealismus und Hegelianische Philosophie entwickelte.³³ Die begriffs- und theoriegeschichtliche Methode ermöglicht die Erforschung des Neuhegelianismus in der von Berolzheimer vertretenen Form und seine Abgrenzung zu anderen rechtsphilosophischen Strömungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts sowie der späteren an Hegel anschließenden Philosophie, insbesondere der sog. Göttinger Hegel-Schule um Julius Binder.

26 Zur Methode der philosophiegeschichtlichen Forschung: Jens Eisfeld, Erkenntnis, Rechtserzeugung und Staat bei Kant und Fichte, S. 21–36; ders., Methodische Überlegungen zur Philosophiegeschichte am Beispiel der Kant-Rezeption, S. 317–354.

27 Klippel, Rechtsgeschichte, in: Enzyklopädie der Neuzeit, S. 697.

28 Klippel, Rechtsgeschichte, in: Kompass der Geschichtswissenschaft, S. 127.

29 Klippel, Juristische Zeitgeschichte, S. 41f. und S. 44.

30 Klippel, ebd., S. 40.

31 Klippel, Rechtsgeschichte, in: Kompass der Geschichtswissenschaft, S. 133.

32 Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, S. 16 mit weiteren Nachweisen zur Methode der Begriffsgeschichte; Koselleck, Begriffsgeschichten, S. 99.

33 Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte und historische Semantik, S. 59.

Für die Untersuchung der Rechtsphilosophie Berolzheimers wurden alle von ihm veröffentlichten Schriften seit seiner juristischen Dissertation 1893 bis zum letzten Beitrag im ARWP 1920 berücksichtigt. Verwendete gedruckte Quellen sind ferner Adress- und Telefonbücher sowie Personal- und Studierendenverzeichnisse aus der Zeit zwischen 1887 und 1920, die mittlerweile als Digitalisate im Internet verfügbar sind. Neben den gedruckten Quellen wurden für die Arbeit auch ungedruckte Quellen genutzt. Insbesondere für die Recherche über das Leben Berolzheimers wurde auf Unterlagen aus Universitäts- und Staatsarchiven zurückgegriffen. Im Archiv der Universitätsbibliothek Erlangen (FAU) ist (unter der Signatur „C 2,3 Nr. 624“) die Promotionsakte Fritz Berolzheimers hinterlegt.³⁴ Das Bayerische Hauptstaatsarchiv München verwahrt den „Personalact Dr. Fritz Berolzheimer“, der Dokumente der Fürther und Münchener Anwaltszeit umfasst (Acta des koeniglichen Staatsministeriums der Justiz (1894/13), Signatur: MJu 20378).³⁵ Das Universitätsarchiv der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) verfügt unter der Signatur „Sen-II-521“ über eine „Abschrift des Schreibens des kgl. bay. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an den Senat der kgl. Universität München vom 20. Januar 1903“.³⁶ Das Schreiben behandelt das von Berolzheimer vergeblich beantragte Habilitationsverfahren im Jahre 1903.

Der Nachlass Josef Kohlers, der zum Teil während des Zweiten Weltkriegs zerstört wurde, enthält Schriftverkehr zwischen Berolzheimer, Kohler und deren Verleger Rothschild in der Zeit von 1907 bis 1919. Diese Korrespondenz war für die Einordnung der Arbeit Berolzheimers als Schriftleiter des ARWP hilfreich. Der Nachlass befindet sich in der Staatsbibliothek zu Berlin, Referat Nachlässe und Autographen, Handschriftenabteilung (Nachlass Josef Kohler, sechs Kästen mit Manuskripten und zwei Ordner mit Korrespondenz (Roch-Sc), z. T. Kriegsverlust).³⁷ Weiterer Schriftverkehr Berolzheimers war schließlich auch im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zugänglich. Diese Archivalien lieferten u. a. wichtige Hinweise auf Berolzheimers berufliche Neuorientierung nach dem Ersten Weltkrieg und seine Bemühungen um einen Lehrauftrag an der Universität Frankfurt am Main (Signatur: GStA PK, I. HA, Rep. 76 Va, Sekt. 5, Tit. IV, Nr. 8).

34 Promotionsakte Fritz Berolzheimer, Archiv der Universitätsbibliothek Erlangen (FAU), Signatur: C 2,3 Nr. 624.

35 Personalakt Dr. Fritz Berolzheimer, Acta des koeniglichen Staatsministeriums der Justiz (1894/13), Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Signatur: MJu 20378.

36 Abschrift des Schreibens des kgl. bay. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an den Senat der kgl. Universität München vom 20. Januar 1903, Universitätsarchiv der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Signatur: Sen-II-521.

37 Nachlass Josef Kohler (sechs Kästen mit Manuskripten und zwei Ordner mit Korrespondenz (Roch-Sc), z. T. Kriegsverlust), Staatsbibliothek zu Berlin, Signatur: DE-611-BF-1497.

III. Forschungsstand

Für das Kapitel zur Rezeption wurden alle Veröffentlichungen zu und über Berolzheimer und den Neuhegelianismus im Sinne Berolzheimers bis Anfang 2023 berücksichtigt. Häufig haben die Autoren nur punktuell auf Berolzheimer verwiesen oder ihn oberflächlich als Vertreter des Neuhegelianismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts bezeichnet, meist in Verbindung mit Josef Kohler, ohne dies jedoch näher zu begründen. Ausführlicher haben sich seit den 1960er Jahren nur Lothar Lotze und Walter Schier,³⁸ Werner Sellnow,³⁹ Hermann Klenner⁴⁰ und Babette Stier⁴¹ mit dem Werk Berolzheimers und auch seiner Person auseinandergesetzt.

Eine Monografie zu Leben und Werk Berolzheimers fehlt bislang jedoch. Die vorliegende Arbeit über die Rechtsphilosophie Berolzheimers versteht sich als Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke. Sie enthält dabei im Anhang auch eine, soweit ersichtlich, vollständige Bibliografie der Schriften Berolzheimers.

IV. Gang der Untersuchung

Als Grundlage für die Darstellung und historische Einordnung von Berolzheimers Rechtsphilosophie wird in *Kapitel 1* zunächst sein Leben mit den in Bezug auf sein rechtsphilosophisches Wirken wesentlichen Stationen seines Lebenslaufs dargestellt. *Kapitel 2* gibt einen Überblick über das Werk Berolzheimers. Die Kritik Berolzheimers an den rechtsphilosophischen Theorien und Strömungen seiner Zeit ist Gegenstand von *Kapitel 3*. Ausgangspunkt für Berolzheimers rechtsphilosophische Überlegungen ist die Frage, inwieweit Erkenntnis grundsätzlich möglich ist (*Kapitel 4*). Sodann wird untersucht, welche eigene Vorstellung von Recht und dessen Entstehung Berolzheimer entwickelte (*Kapitel 5*). Das Verständnis von Recht als Kulturercheinung übernimmt Berolzheimer von Josef Kohler. Kultur befinde sich in ständiger Entwicklung bzw. Fortentwicklung. Aus dieser Überzeugung heraus bildet Berolzheimer eine Theo-

38 Lotze/Schier: Fritz Berolzheimer und das ARSP, in: ARSP 73 (1987), S. 15–29; dies., Das Wirtschaftsleben als Thema der bürgerlichen Rechtsphilosophie – zum Standort von Fritz Berolzheimer, in: Wissenschaftszeitung der Universität Halle, XXXV 86 G, H.3, S. 81–85.

39 Sellnow, Zur Kritik der bürgerlichen Ideologien über die Entstehung von Gesellschaft, Staat und Recht, 2 Bände, Berlin 1963.

40 Klenner, Die herrschend werdende bürgerliche Rechtsphilosophie. Niederlage, Sieg und Pluralität, in: Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert, Berlin 1991, S. 176–208; ders., Rechtsphilosophie im Deutschen Kaiserreich, in: Deutsche Rechts- und Sozialphilosophie um 1900. Zugleich ein Beitrag zur Gründungsgeschichte der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR), ARSP Beiheft 43, hrsg. von Gerhard Sprenger, Stuttgart 1991, S. 11–17; ders., Rechtsphilosophie im Deutschen Kaiserreich, in: Historisierende Rechtsphilosophie, Freiburg u. a. 2009, S. 539–551.

41 Stier, „Richtiges Recht“ zwischen Entwicklungs- und Kulturgedanken, Prinzipien der Rechtsgestaltung in der Rechtstheorie um 1900, Berlin 2006.

rie der (Rechts-)Kulturstufen in der Geschichte. Diese Theorie ist Gegenstand von *Kapitel 6*. Berolzheimer stellt seine eigene Rechtsphilosophie unter Bezugnahme auf Josef Kohler in die Nähe zu Hegels Rechtsphilosophie. Für die gemeinsame Position mit Kohler findet er die Bezeichnung Neuhegelianismus. Welches „Programm“ diese rechtsphilosophische Richtung beschreibt, wird in *Kapitel 7* untersucht.

Seine Theorie des richtigen Rechts und der entsprechenden (juristisch-ökonomischen) Methode der Rechtsphilosophie wendet Berolzheimer auf die Bereiche Wirtschaft, Strafrecht und den Staat an. Besondere Bedeutung im System Berolzheimers kommt dem Verhältnis von Recht und Wirtschaft zu (*Kapitel 8*). Berolzheimer erkennt einen Einfluss der Wirtschaft auf das Recht und sieht eine Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Gesetzgebung in dem Sinne, dass Wirtschaft der Inhalt sei, der durch das Recht seine Form erhalte.⁴² Der Vermögensbegriff spielt dabei eine zentrale Rolle. Ein weiterer und bislang kaum beachteter Aspekt im Werk Berolzheimers ist seine Strafrechtstheorie (*Kapitel 9*). Die rechtsphilosophischen Überlegungen Berolzheimers zu Schuld und Strafe setzen sich mit den damals bestehenden Strafrechtsschulen auseinander und münden in einer eigenen Theorie, deren Allgemeingültigkeit er für alle Rechtsbereiche in seinen rechtsphilosophischen Schriften nachweisen will.⁴³ Berolzheimer suchte stets auch den Praxisbezug. Recht(sphilosophie) und Politik sind bei ihm nicht getrennt. Aus dem Verhältnis von Recht, Staat, Politik und den Ausführungen Berolzheimers zur Entstehung des Klassen- und Kulturstaates wird sein Bild von der Gesellschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts deutlich. Dementsprechend sind Berolzheimers Ideen zu Gesellschaft, Staat und Politik zu untersuchen (*Kapitel 10*).

Abschließend ist nach der Rezeption des rechtsphilosophischen Werks Berolzheimers zu seinen Lebzeiten bis zu seinem Tod 1920, in der Zeit danach und in der Gegenwart zu fragen (*Kapitel 11*). Abgesehen von den Autoren, die sich selbst dem Neuhegelianismus zuordneten und in diesem Zusammenhang auf Berolzheimers Schriften eingingen, hielt sich die zeitgenössische Rezeption in Grenzen. Mit der Göttinger Hegel-Schule kam in der Weimarer Republik auch ein Neuhegelianismus auf, der auf anderer Grundlage stand und keine Übernahme der Positionen Berolzheimers darstellte. Erst in den 1960er Jahren und dann um 1990 sowie zuletzt zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurden Wissenschaftler wieder auf Berolzheimer aufmerksam; zunächst im Rahmen von Forschungen zum Marxismus und den Neo-Philosophien des frühen 20. Jahrhunderts, später in der kritischen Untersuchung des Kulturbegriffs sowie des Entwicklungsgedankens im Recht. Der Neuhegelianismus und Berolzheimers Rechtsphilosophie waren ferner Gegenstand in den Diskussionen um das Verhältnis der Rechtsphilosophie zur Soziologie und zur legislativen Rechtswissenschaft. Auch das Verhältnis des Neuhegelianismus zum Neukantianismus ist Teil der Rezeptionsgeschichte.

⁴² Berolzheimer, System I, Vorrede, S. VIII.

⁴³ Berolzheimer, Rechtsphilosophische Studien, Vorwort, S. III.

Kapitel 1:

Leben

I. Familie

Friedrich (Fritz) Berolzheimer wurde am 3. Januar 1869 als einziges Kind der Eheleute Julius und Zerlina Berolzheimer, geb. Adlerstein, im oberfränkischen Bamberg geboren.¹ Die Mutter stammte aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie in Bamberg. Sein Vater, Julius Berolzheimer (geboren am 13. Juni 1835, gestorben am 24. August 1895), war 1869 Rechtskonzipient in Bamberg.² Kurz nach der Geburt Fritz Berolzheimers zog die Familie nach Fürth. Julius Berolzheimer war dort bis zu seinem Tod 1895 als Rechtsanwalt und Justizrat tätig.³ Fritz Berolzheimer besuchte in Fürth von 1875 bis 1877 die Grund- und von 1877 bis 1883 die Lateinschule. Von 1883 an war Fritz Berolzheimer Schüler am Gymnasium zu Nürnberg, das er 1887 abschloss.⁴

Die Familie Berolzheimer war um 1900 in Fürth eine bekannte und wohlhabende jüdische Familie. Noch heute steht dort das „Berolzheimerianum“, ein denkmalgeschütztes Gebäude, das Fritz Berolzheimers Onkel, Heinrich Berolzheimer, der Stadt

1 Mezger, Friedrich Berolzheimer, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955), S. 146.

2 Lebenslauf Fritz Berolzheimers, in: Promotionsakte Berolzheimer, Universitätsarchiv Erlangen, C 2,3 Nr. 624.

3 Julius Berolzheimer, www.fuerthwiki.de/wiki/index.php/Julius_Berolzheimer (abgerufen am 1. Mai 2023).

4 Lebenslauf Fritz Berolzheimers, in: Promotionsakte Berolzheimer, Universitätsarchiv Erlangen, C 2,3 Nr. 624. Das Gymnasium zu Nürnberg, welches Berolzheimer in seinem Lebenslauf erwähnt, der Teil seines Zulassungsgesuchs zur Promotionsprüfung war, war wahrscheinlich das Aegidianum, auch Egidien-gymnasium oder Altes Gymnasium in Nürnberg genannt. 1933 wurde es in Melanchthon Gymnasium umbenannt. Am alten Standort befindet sich heute das Willstätter Gymnasium. Hegel war von 1808–1816 in Nürnberg Schulrat und Rektor am Egidien-gymnasium (Vieweg, Hegel, S. 329; Nachweise auch unter www.willstaetter-gymnasium.de/unsere-schule/schulchronik.html?type=atom.html und https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_der_Schulleiter_des_Melanchthon-Gymnasiums_N%C3%BCrnberg&oldid=22831508; beide abgerufen am 1. Mai 2023). Einen Bezug zu Hegel durch seine Schulzeit in Nürnberg hat Berolzheimer nicht beschrieben.

als Volksbildungsstätte im Jahr 1906 gestiftet hatte. Eine Straße in Fürth wurde dem Stifter gewidmet.⁵

II. Studium und Promotion

Fritz Berolzheimer studierte Rechtswissenschaft in München und Berlin vom Wintersemester 1887/1888 bis zum Sommersemester 1890. Zunächst schrieb er sich für das Wintersemester 1887/1888 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München ein. In Berlin besuchte er an der Friedrich-Wilhelms-Universität (heute Humboldt-Universität zu Berlin) Vorlesungen in den Sommersemestern 1889 und 1890, seinem Abschlussjahr. Vermutlich hörte er in dieser Zeit Vorlesungen bei Josef Kohler, der zum Sommersemester 1888 den Ruf an die Universität Berlin angenommen hatte und dort bis zu seinem Tod 1919 eine Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Strafrecht, Zivilprozess und Rechtsphilosophie innehatte.⁶

1890 beendete Berolzheimer sein Studium an der Universität in Berlin. Mit Beginn des Wintersemesters 1890/1891 war Berolzheimer an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen eingeschrieben. Dort wurde Berolzheimer 1891 bei Karl Lüder (geboren am 2. September 1834 in Celle, gestorben am 24. April 1895 in Erlangen) mit der Arbeit „Die Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter“ promoviert. Karl Lüder war Strafrechtler und seit 1874 bis zu seinem Tod 1895 Professor an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. Zuvor lehrte Lüder von 1867 bis 1874 an der Universität Leipzig. Neben einem Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht und Strafprozessrecht veröffentlichte Lüder hauptsächlich auf dem Gebiet des

5 Fritz Berolzheimers Großvater Daniel Berolzheimer hatte 1856 zusammen mit einem Partner eine Bleistiftfabrik gegründet (www.fuerthwiki.de/wiki/index.php/Daniel_Berolzheimer; abgerufen am 1. Mai 2023). Berolzheimers Onkel, Heinrich Berolzheimer, führte diese sehr erfolgreich weiter und verlagerte die Vertriebstätigkeit sowie später auch die Fabrikation in die USA. Heinrich Berolzheimer machte sich als Stifter in Nürnberg und Fürth einen Namen. Beide Städte verliehen ihm noch vor seinem Tod im Jahre 1906 die Ehrenbürgerwürde. Ein Gebäude, das Heinrich Berolzheimer der Stadt Fürth als Volksbildungswerk gestiftet hat und das eine Bibliothek, einen Lesesaal und Versammlungsräume umfasste, besteht in Fürth noch heute denkmalgeschützt unter dem Namen „Berolzheimerianum“. Ebenso wurde zu Ehren des Stifters eine Straße in Fürth nach Berolzheimer benannt. Nachweise finden sich auf www.fuerthwiki.de/wiki/index.php/Heinrich_Berolzheimer (abgerufen am 1. Mai 2023).

6 Gängel/Schaumburg, Josef Kohler – Rechtsgelehrter und Rechtslehrer an der Berliner Alma mater um die Jahrhundertwende, in: ARSP 75 (1989), S. 296. Gängel/Schaumburg zitieren in ihrem Aufsatz Kohler, der über seine Berliner Vorlesung schrieb: „Zum Gegenstand der Universitätsvorlesungen ist die vergleichende Rechtswissenschaft von mir gemacht worden; ... Ich las das Colleg im Sommersemester 1888, sodann vom Sommersemester 1889 an in Verbindung mit Rechtsphilosophie jedes Semester.“ (J. Kohler in: W. Lexis [Hrsg.], Die Deutschen Universitäten. Für die Universitätsausstellung in Chicago 1893. Unter Mitwirkung zahlreicher Universitätslehrer, Bd. 1, 1893, S. 404.). Zum Lebenslauf von Josef Kohler: Pahlow, Josef Kohler (1849–1919), in: Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums, S. 165–173; Klippel, Die Rechtsphilosophie Josef Kohlers, S. 35–70; Spindel, Josef Kohler: Bild eines Universaljuristen, Heidelberg 1983.

Völkerrechts.⁷ Einen Einfluss hatten die Schriften Lüders auf das Werk Berolzheimers nicht. Insbesondere beruht die Entgeltungstheorie, die Berolzheimer in seinem Buch „Entgeltung im Strafrechte“ (1903) entwickelte und in den „Rechtsphilosophischen Studien“ (1903) zu einer allgemeinen philosophischen Begründung auszubauen versuchte⁸, nicht auf der Lehre Lüders.

Berolzheimer beendete die Arbeit an seiner Dissertation bereits kurz nach Beginn des Wintersemesters im November 1890. Am 26. November 1890 bat er mit Zahlung der erforderlichen Gebühr von 110 Reichsmark schriftlich um Zulassung zur Doktorprüfung. Dem Prüfungsausschuss gehörten neben Karl Lüder die Erlanger Professoren Konrad Maximilian Hellwig (damals Dekan), Heinrich Gottfried Philipp Gengler, Eduard Hölder, Heinrich von Marquardsen und Emil Georg Adolf Heinrich Sehling an.⁹

In seinem Gutachten zur Arbeit bescheinigt Lüder Berolzheimer eine selbstständige Arbeit mit eigenen Gedanken. Auch die Literatur sei gut erfasst, richtig gewürdigt und mit kritischem Urteil behandelt worden. Lüder kritisiert jedoch eine zu kurz gefasste Begründung der Ergebnisse. Allein durch die Darstellung des wissenschaftlichen Standes sei keine neue, wertvolle wissenschaftliche Leistung geliefert worden. Die wenig eingehende Würdigung der Gegenpositionen hätten zudem „den Anfänger mehr als nötig hervortreten lassen“. Gleichwohl beantragte Lüder im Ergebnis die Approbation der Dissertation Berolzheimers mit folgendem Gutachten:

Decane spectatissime!

Den mir aufgetragenen Bericht über die Berolzheimersche Dissertation ‚die Entschädigung unschuldig Verurteilter u. Verhafteter‘ beehre ich mich im Folgenden zu erstatten. Der Arbeit ist unbedingt nachzurühmen, eine gute Kenntnis der einschlägigen Literatur, welche der Verfasser mit Verständnis gelesen im Ganzen richtig gewürdigt u. mit recht gutem Urteil kritisch behandelt hat. Er gibt zutreffende Überblicke über die in der Literatur hervorgetretenen verschiedenen Ansichten u. Standpunkte, und man kann sagen, daß er das gewählte Thema namentlich in dieser Beziehung in der Hauptsache erschöpfend behandelt hat. Auch ist er nicht ohne Selbstständigkeit u. eigenen Gedanken, bzw. neuen Begründungen oder doch Begründungsversuchen schon bekannter Aufstellungen; wie überhaupt seine Arbeit strafrechtliche u. strafprocessliche Kenntnisse und einen gewissen Grad juristischer Allgemeinbildung erkennen lässt. Andererseits kann nicht nur nicht behauptet werden, daß durch die Darlegung des wissenschaftlichen Standes und dem hinzugetanen Neuen [Anm.: schlecht lesbare Textstelle] eine wertvolle wissenschaftliche Leistung geliefert wäre, sondern er hat sich auch g. B. mit dem in Betracht kommenden Fragen und den Begründungen seiner – durchaus nicht unbestreitbaren – Ergebnisse, na-

⁷ Lueder, Karl, Indexeintrag in: Deutsche Biographie, www.deutsche-biographie.de/pnd117293407.html (abgerufen am 01. Mai 2023).

⁸ Berolzheimer, Rechtsphilosophische Studien, S. III.

⁹ Promotionsakte Berolzheimer, Universitätsarchiv Erlangen, Signatur: C 2,3 Nr. 624, S. 3.

mendlich was die Darstellung im Text anbetrifft, etwas sehr kurz abgefunden und durch wenig eingehende Würdigung der Gegengründe u. d. h. den Anfänger mehr als nötig hervortreten lassen. Dieser Mangel wird sich aber, zum Teil schon dadurch, daß der Inhalt der Noten mehr in dem Text eingearbeitet wird [Anm.: schlecht lesbare Textstelle], beseitigen lassen, worüber mit den Professoren ins Benehmen zu treten ich bereit bin. Im Großen und Ganzen kann ich die Arbeit für genügend erklären u. beantrage deshalb Approbation der vorgelegten Dissertation

Verehrungsvollst

Lueder

Die Arbeit wollte Lüder mit „rite“ (ausreichend) bewerten.¹⁰ Eine Abstimmung darüber im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgte jedoch nicht. Auf Anregung von Professor Hölder in einer Aktennotiz aus dem Dezember 1890 sollte bis zur abschließenden mündlichen Prüfung abgewartet werden.¹¹ Diese erfolgte dann am 19. September 1891. Berolzheimer wurde mit dem Gesamtergebnis „cum laude“ promoviert.¹²

III. Anwaltsstationen in Fürth und München

Nach seiner Promotion war Berolzheimer als Rechtsreferendar und Rechtsanwalt zunächst in Fürth, danach in den Jahren von 1895 bis Ende 1901 in München tätig. In Fürth arbeitete er in der Kanzlei seines Vaters. Er absolvierte dort den Vorbereitungsdienst und trat dann mit Zulassung zur Anwaltschaft vom 8. Januar 1895 in die Kanzlei des Vaters ein.¹³

Der Wechsel nach München erfolgte, nachdem sein Vater am 24. August 1895 im Alter von 60 Jahren verstorben war. Ein Nachweis seiner Münchener Anwaltstätigkeit findet sich im Neuen Theateralmanach. Demnach war Berolzheimer zwischen 1898 und 1901 Rechtskonsulent für das Münchner Schauspielhaus, das ab 1900 Vereinigte Theater hieß und sowohl das Theater am Gärtnerplatz als auch das Münchner Schauspielhaus umfasste.¹⁴ Berolzheimers Kanzlei befand sich in der Münchener Innenstadt, in der Kaufingstr. 31, auf Höhe der Frauenkirche.¹⁵

10 Promotionsakte Berolzheimer, Universitätsarchiv Erlangen, Signatur: C 2,3 Nr. 624, S. 1 und S. 4.

11 Promotionsakte Berolzheimer, ebd., S. 5.

12 Promotionsakte Berolzheimer, ebd., S. 1 und S. 4.

13 Personalact Dr. Berolzheimer, Bay. Hauptstaatsarchiv, MJu 20378.

14 Neuer Theater Almanach München 1899, S. 443 und in weiteren Jahrgängen.

15 Personalact Dr. Berolzheimer, Bay. Hauptstaatsarchiv, MJu 20378; Adressbuch von München 1899, Digitalisat, Bayerische Staatsbibliothek. In München lebte und arbeitete zu dieser Zeit auch sein Cousin Michael Berolzheimer, ein Sohn Heinrich Berolzheimers. Michael Berolzheimer war Rechtsanwalt und wurde später auch als Kunstsammler bekannt. Als Anwalt beriet er unter anderem die Pinakothek sowie die Deutsche Orientgesellschaft in München. Seine Kanzlei befand sich ebenfalls in der Münchener Innenstadt, in

Schon 1895 veröffentlichte Berolzheimer in Fürth eine erste Schrift mit dem Titel „Kriminalpolitische Forderungen aus dem Gesichtspunkte der Schutzstrafe“. Sie war als erstes Heft einer Schriftenreihe angelegt. Das erste Heft sollte das Programm beschreiben. Weitere Hefte folgten jedoch nicht. Stattdessen erschien 1899 mit der Veröffentlichung „Aristo-Plutokratie. Das politische System der nächsten Zukunft“ eine politische Schrift, in der sich Berolzheimer mit dem Sozialismus, der sozialistischen Partei und generell dem Wahlrecht nach den Reichstagswahlen 1898 auseinandersetzte.¹⁶ Dass sich Berolzheimer gerade zu dieser Zeit mit den politischen Parteien im Kaiserreich und dem Reichstag beschäftigte, lag sicherlich nicht nur an persönlichem Interesse, sondern auch an einer Unzufriedenheit mit den politischen Verhältnissen in dieser Zeit. Seit 1890 – nach dem von Kaiser Wilhelm II. erzwungenen Rücktritt Bismarcks als Reichskanzler – befand sich das politische System in Deutschland in einer Phase der „Dauerlabilität“.¹⁷ In dieser politischen Lage entstand die Schrift Berolzheimers, in der er sich kritisch mit dem Sozialismus auseinandersetzte und allgemein eine Reform des Parlamentarismus anmahnte, verbunden mit einem eigenen Vorschlag zu Errichtung einer Zweikammer-Vertretung.

Ab 1904 war Berolzheimer in München nur noch als Privatgelehrter tätig. Vorausgegangen war ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren (unter IV.), in Folge dessen Berolzheimer seine Anwaltszulassung aufgab und am 27. Dezember 1901 in der Rechtsanwaltsliste des Landgerichts München I gelöscht wurde.¹⁸ Nachdem er sich 1902 noch mit seiner Schrift über „Die Entgeltung im Strafrechte“ um eine Habilitation an der Ludwigs-Maximilian-Universität bemüht hatte, wegen des Ermittlungsverfahrens jedoch abgelehnt und eine akademische Laufbahn damit unmöglich geworden war (s. unter V.), widmete er sich danach nur noch einer literarisch-wissenschaftlichen Karriere außerhalb des universitären Betriebs. Erst 1916 wurde Berolzheimer in Berlin wieder als Rechtsanwalt und Syndikus zugelassen.¹⁹

der Neuhauser Str. 33. Wegen der Judenverfolgung zur Zeit des Nationalsozialismus musste er jedoch 1938 in die USA fliehen und seine Kunstsammlung zurücklassen. Michael Berolzheimer starb 1942. Seine Erben versuchten nach Kriegsende die enteigneten Kunstgegenstände zurückzufordern. Dies gelang schließlich erst im Jahr 2010, nachdem nach der Washingtoner Erklärung über Raubkunst von 1998 Museen die rechtliche Herkunft ihrer Kunstgegenstände im Rahmen der Provenienzforschung neu beurteilten.

¹⁶ Berolzheimer, *Aristo-Plutokratie. Das politische System der nächsten Zukunft*, München 1899.

¹⁷ Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3, 1849–1914, S. 1000.

¹⁸ Personalact Dr. Berolzheimer, Bay. Hauptstaatsarchiv, Signatur: MJu 20378. Im Adressbuch für München wurde Berolzheimer 1903 noch als Rechtsanwalt angeführt, ab 1904 wurde er im Adressbuch als Schriftsteller genannt (*Adressbuch für München 1903*, S. 49, und *Adressbuch für München 1904*, S. 51).

¹⁹ Arthur Kohler, *Von der Wiege des Archivs*, S. 5. Im Berliner Adressbuch erscheint Berolzheimer erst 1918 als Syndikus, zuvor als Schriftsteller (*Berliner Adressbuch 1918*, S. 181; *Berliner Adressbuch von 1917*, S. 188; *Berliner Adressbuch 1916*, S. 190).

IV. Das Ermittlungsverfahren im Jahre 1901

Für seine berufliche Laufbahn, aber auch für Berolzheimer persönlich, stellte das Ermittlungsverfahren von 1901 einen entscheidenden Einschnitt dar. Dem Verfahren lag die Anzeige wegen eines Vergehens wider die Sittlichkeit nach § 175 RStGB zugrunde. Laut staatsanwaltschaftlicher Darstellung des Sachverhaltes wurden am 19. September 1901 auf Veranlassung Berolzheimers zwei Männer, der ledige Münchener Schriftsetzer Alois Schwab sowie der ledige Tagelöhner Robert Billing aus Karlsruhe, festgenommen, da sie versucht hatten, von Berolzheimer 300 Mark zu erpressen, um ihn nicht wegen unsittlichen Vergehens anzuzeigen. Schwab hielt in seiner Vernehmung am Vorwurf gegenüber Berolzheimer fest und schilderte laut Staatsanwalt einzelne homosexuelle Handlungen vom Juli des Jahres 1901. Laut Schreiben des Staatsanwalts an den Oberstaatsanwalt vom 26. Oktober 1901 bestritt Berolzheimer als Zeuge „entschieden jeden unsittlichen Verkehr“. Er habe aber zugegeben, bereits zuvor schon Geld (4 Mark) an Schwab gezahlt zu haben. Berolzheimer erklärte sein Verhalten damit, dass er zum einen Mitleid mit Schwab gehabt habe, zum anderen „den ihm zufolge seines Auftretens unheimlichen Menschen“ weghaben wollte.²⁰ Daher habe er ihm nicht nur die 4 Mark, sondern auch weitere 24 Mark und 70 Pfennig für eine Bahnfahrkarte von München nach Berlin gegeben. Die Polizei habe er zunächst nicht einschalten wollen, „um nicht als Zeuge in eine derartig peinliche Affaire verwickelt zu werden“.²¹ Gleichwohl erschien dem Staatsanwalt die Aussage des Schwab als hinreichende Grundlage, um Anklage zu erheben.²² Das Verfahren wurde durch Beschluss der IV. Strafkammer des Landgerichts München I vom 6. Dezember 1901 jedoch eingestellt.²³ Auch die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hiergegen wurde mit Beschluss des Obersten Landesgerichts vom 23. Dezember 1901 verworfen.²⁴ Für Berolzheimer kam dieser Beschluss offensichtlich zu spät, da er entschieden hatte, als Rechtsanwalt nicht länger tätig zu sein. Im Dezember 1901 gab er seine Anwaltszulassung zurück.²⁵

V. Das Habilitationsverfahren an der Universität München

Statt der Tätigkeit als Rechtsanwalt verfolgte Berolzheimer nunmehr das Ziel, eine akademische Laufbahn einzuschlagen. Am 8. Juli 1902 reichte Berolzheimer bei der Juristischen Fakultät der Universität München sein Habilitationsgesuch um Zulas-

20 Personalact Dr. Berolzheimer, Bay. Hauptstaatsarchiv, MJu 20378.

21 Personalact Dr. Berolzheimer, ebd.

22 Personalact Dr. Berolzheimer, ebd.

23 Personalact Dr. Berolzheimer, ebd.

24 Personalact Dr. Berolzheimer, ebd.

25 Personalact Dr. Berolzheimer, ebd.